

Satzung der EIG lt. Beschluss JHV 2023

§ 1 Namen, Rechtsform, Sitz.

Der Verein führt den Namen „Einwohner-Interessen-Gemeinschaft Olympiadorf e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck

(I) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und parteipolitisch neutral.

(II) Der Verein soll die Interessen der Eigentümer und Mieter der Wohnanlage Olympiadorf in allen Angelegenheiten des Wohnens im Olympiadorf wahren und vertreten, soweit sie über Einzelinteressen hinausgehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(I) Mitglied des Vereins kann werden, wer Eigentümer oder Mieter einer Wohnung, eines Hauses oder gewerblicher Räume im Olympiadorf ist. Andere Personen können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie in besonderer Weise geeignet sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

(II) Mitglied kann nicht werden, wer in Interessenkollision mit den Vereinszielen gelangen kann.

(III) Die Aufnahme als Mitglied setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als erfolgt, sofern nicht der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Beitrittserklärung einen ablehnenden Bescheid erteilt. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb einer Frist von einem Monat der Antragsteller die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(I) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(II) Die Kündigung hat zum Schluss eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

(III) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses zulässig. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten, der sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfach Mehrheit. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde durch die Mitgliederversammlung kann das Mitglied seine Rechte nicht ausüben.

(IV) Mitglieder, die mit den Beiträgen mehr als ein halbes Jahr im Rückstand sind, können nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand gestrichen werden.

§ 5 Beitragspflicht

(I) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich im voraus auf das Vereinskonto zu überweisen ist oder abgebucht wird. Für nicht im Olympiadorf wohnende Mitglieder ist der Beitrag um einen angemessenen Betrag für erforderliche Portokosten erhöht. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(II) Soweit es der Vorstand aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltungsarbeit für notwendig hält, sind die Mitglieder verpflichtet, entweder Daueraufträge zu erteilen oder Abbuchungserklärungen auszustellen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

(I) Eine Jahreshauptversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres einberufen.

(II) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von mindestens 30 Mitgliedern verlangt werden. In diesem Fall muss die nächste Versammlung innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

(III) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form, im Normalfall durch die/den 1. Vorsitzende/n mit Briefpost oder per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens **zwei Wochen**. Dabei sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.

(IV) Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, die in der Tagesordnung aufgeführt sind.

(V) Jedes in der Mitgliederversammlung **anwesende** Mitglied hat eine Stimme **und kann in Vertretung zusätzlich 2 Vollmachten ausüben, vgl. § 8 (III) Satz 4.**

(VI) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Stimmrechte vertreten sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann bei Einhaltung einer Frist von $\frac{1}{2}$ **Stunde** eine weitere Mitgliederversammlung unter Beibehaltung der alten Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.

(VII) Online-Mitgliederversammlung

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung).

§ 8 Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere über:

- a) Geschäftsbericht
- b) Jahresabschluss
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Wahl des Beirats
- f) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins.

(II) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder deren/dessen Vertretung geleitet. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der Durchführung einer oder mehrerer der Ziffern (I) b), (c), oder d) beauftragen.

(III) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse werden in einfacher Schriftform dokumentiert. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertretung ausgeübt werden. Eine Vertretung kann maximal zwei Vollmachten ausüben, vgl. § 7 (V).

(IV) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlungsleitung.

(V) Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von der Versammlungsleitung und der schrifführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand und Beirat

(I) In Vorstand und Beirat können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(II) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und mindestens einem und bis zu drei weiteren Vorsitzenden. Die/der 1. Vorsitzende und die weiteren Vorsitzenden vertreten jede/r für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins, ihnen obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand wird alle 2 Jahre auf der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Beirats gewählt.

(III) Die Jahreshauptversammlung wählt neben dem Vorstand einen Beirat im Rhythmus nach Ziffer (II). Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirats gebunden. Die Vorstandsmitglieder haben im Beirat Stimmrecht.

(IV) Für ein Vorstands- oder Beiratsmitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der verbleibende Beirat das Recht, ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstands- bzw. Beiratsmitglieds zu beauftragen.

(V)

(1) Die Tätigkeit der Vorstands- und Beiratsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Aufwandsentschädigung wird auf die steuerfreie „Ehrenamtspauschale“ (derzeit

500 € jährlich) für die/den 1. Vorsitzende/n und die Hälfte davon für die weiteren Vorsitzenden begrenzt.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) treffen Vorstand und Beirat durch Mehrheitsbeschluss.

(4) Auslagen, die Vorstands- und Beiratsmitgliedern durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, sind nachzuweisen und werden ihnen ersetzt.

§ 10 Rechnungsprüfung

(I) Auf der Jahreshauptversammlung werden bis zu zwei Rechnungsprüfer im Rhythmus nach §9 (II) gewählt.

(II) Sie sind verpflichtet, mindestens in jedem Kalenderjahr eine Kassenprüfung und nach Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, Bücher und Belege vorzunehmen. Über die Prüfung haben sie in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

(I) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

(II) Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmrechte, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen. Die neue Versammlung ist für die Entscheidung zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob die $\frac{3}{4}$ Mehrheit auch mehr als die Hälfte der Mitglieder darstellt.

(III) Beim Beschluss der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung auch darüber zu entscheiden, was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat. Entweder ist es nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Vereinsmitglieder auszubezahlen oder einem sozialen Zweck zuzuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember 1974.

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.